

Der Beitrag des Völkerrechts zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit

Prof. Dr. sc. GERD SEIDEL,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Angesichts der Tatsache, daß sich die internationale Situation durch die von den aggressivsten Kreisen der USA und der NATO betriebene Politik der Konfrontation und der Hochrüstung weiter zugespitzt und sich dadurch die Gefahr eines nuklearen Weltkrieges vergrößert hat¹, ist die Abwendung eines nuklearen Infernos und die zuverlässige Sicherung des Friedens auf Dauer zur wichtigsten Aufgabe der Gegenwart², zu einer Existenzfrage der Menschheit geworden. Zur Lösung dieser Frage müssen alle in der UNO vertretenen Staaten ihren Beitrag leisten — wurde doch diese Organisation mit dem Ziel gegründet, „künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ und die „Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten“ (Präambel der UN-Charta).

Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist auch das Hauptanliegen des allgemein-demokratischen Völkerrechts der Gegenwart, für dessen progressive Entwicklung und Kodifizierung die UN-Vollversammlung zu wirken hat (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der UN-Charta). Diesem Hauptanliegen sind alle anderen bi- oder multilateral vereinbarten Völkerrechtsnormen nachgeordnet — ganz gleich, welchen konkreten Bereich der internationalen Zusammenarbeit sie juristisch ausgestalten. Deshalb wird das allgemeindemokratische Völkerrecht auch häufig als Friedensvölkerrecht bezeichnet. Damit wird zugleich der gravierende Unterschied zum alten, bürgerlichen Völkerrecht hervorgehoben, dessen wesentliches Merkmal das „Recht zum Krieg“ (*ius ad bellum*) war.

Das Friedenskonzept der UN-Charta

Der Begriff „Friedensvölkerrecht“ beschreibt den Tatbestand, daß die Gesamtheit des geltenden Völkerrechts unmittelbar oder mittelbar der Sicherung des Friedens zu dienen hat. Dabei bilden diejenigen Normen, die unmittelbar auf die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gerichtet sind, in ihrer Gesamtheit das Recht der internationalen Sicherheit.

Dieser Sachverhalt findet auch in der UN-Charta seine Widerspiegelung. Dort wird der Friedensbegriff häufig verwendet, aber nicht ausdrücklich definiert. Er wird jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Zweckbestimmung eines angestrebten Zieles oder einer in Aussicht gestellten Maßnahme verwendet; daraus ergibt sich zugleich sein Inhalt. Die UN-Charta verfügt über einen weiten und über einen engen Friedensbegriff. Beide Begriffe stehen in vielfacher Wechselbeziehung zueinander und verschmelzen miteinander zum einheitlichen Friedenskonzept der UN-Charta.

Der *weite Friedensbegriff* liegt solchen Bestimmungen der UN-Charta zugrunde, die der Schaffung freundschaftlicher Beziehungen der Staaten und der Organisation ihrer friedlichen Zusammenarbeit dienen, um so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stabilisieren sowie Friedensbedrohungen und Friedensbrüche wirksam vorzubeugen. In Art. 1 Ziff. 1 der UN-Charta ist als eines der Ziele der Vereinten Nationen genannt, *Bedrohungen des Friedens* nicht nur zu beseitigen, sondern bereits zu *verhüten*. Zu diesem Zweck ergeht in Art. 1 Ziff. 2 der UN-Charta die Aufforderung, „*freundschaftliche Beziehungen* zwischen den Nationen zu entwickeln, die auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhen, und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen“. Art. 55 der UN-Charta, der das Prinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit weiter ausgestaltet, fordert die UN-Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet auf, „um Verhältnisse der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen,

die für *friedliche und freundschaftliche*, auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhende *Beziehungen* zwischen den Nationen notwendig sind“.³

Der weite Friedensbegriff liegt also im Vorfeld internationaler Konflikte. Die auf ihm beruhenden Rechtsnormen zielen prinzipiell auf die Verhinderung von Konflikten jeglicher Art — nichtmilitärischer und militärischer — ab.

Der *enge Friedensbegriff* erstreckt sich im wesentlichen auf die einem militärischen Konflikt vorgeschaltete Entwicklungsphase. Es dürfte also in der Regel ein nichtmilitärischer Konflikt, d. h. eine nichtbewaffnete zwischenstaatliche Auseinandersetzung, vorliegen, bei der — im bestimmten Umfang — der Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigt sind. Hierunter fällt auch der Begriff des Friedens im Sinne des die friedliche Streitbeilegung behandelnden Kapitels VI der UN-Charta. Dieser Begriff beschreibt keinen statischen Zustand: Er reicht von dem im Art. 34 der UN-Charta genannten Fall (ein Streitfall oder eine Situation, die zu internationalen Reibungen führen und deren Fortdauer die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnten) bis zu einem solchen nichtmilitärischen Konflikt, in dem „die Fortdauer des Streitfalles tatsächlich die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden kann“ (Art. 37 der UN-Charta).

Der enge Friedensbegriff nimmt aber auch noch den Zustand des Friedens in sich auf, wie er in Art. 39 der UN-Charta beschrieben ist: Hier kann es sich um einen bereits bedrohten Frieden handeln, der bis zu dem Punkt andauert, wo die Bedrohung (z. B. nach Ausbruch eines militärischen Konflikts) in einen Bruch des Friedens umschlägt, so daß dann schon ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen werden müssen.

So umfaßt das Friedenskonzept der UN-Charta ein breites Spektrum, das von einem Zustand des Friedens im Sinne der bloßen Abwesenheit eines militärischen Konflikts bis hin zu jener Lage reicht, in der nicht nur die Gefahr einer militärischen Konfrontation fehlt, sondern auch der Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch die Unterhaltung freundschaftlicher Beziehungen und die Entwicklung einer intensiven Zusammenarbeit ständig reproduziert, also gefestigt werden.

Damit ist zugleich die Bandbreite dargestellt, innerhalb deren sich die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen bewegen kann: Im Zustand der Entspannung, d. h. des freundschaftlichen Verkehrs und des friedlichen Austausches zwischen den Staaten auf der Grundlage der strikten Achtung der völkerrechtlichen Grundprinzipien, finden die Beziehungen der friedlichen Koexistenz ihre vollen Entfaltungsmöglichkeiten, während der Zustand der permanenten Spannung zwischen den Staaten zu einer Stagnation der Politik der friedlichen Koexistenz führt. Dieser letztgenannte Zustand in den internationalen Beziehungen, der kaum über die Nichtanwendung von Gewalt hinausreicht und in dem die friedliche Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen keine feste Basis haben, ist gewissermaßen die minimale Existenzgrundlage für die Politik der friedlichen Koexistenz. In einer solchen Phase der Entwicklung müssen alle Anstrengungen auf die Verhinderung eines militärischen Konflikts gerichtet werden.

Dazu kann das allgemeindemokratische Völkerrecht ge-

1 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 11.

2 Vgl. E. Honecker, „Unsere Republik — Staat des Friedens und des Sozialismus“, Einheit 1984, Heft 9/10, S. 777.

3 Hervorhebungen im Text der UN-Charta von mir — G. S.